

Titel der Drucksache:

Schallimmission zur Testveranstaltung am
10.09.2021 am Lutherstein

Drucksache

2181/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	27.01.2022	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	08.02.2022	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Sachverhalt

Am 10.09.2021 wurde auf dem Lutherstein; Gemarkung Stotternheim, Flur 11, Flurstück 859/18 eine elektroakustische Anlage aufgebaut, wie sie zur Durchführung von Open-Air Veranstaltungen üblicher Weise eingesetzt wird. Die Testveranstaltung sollte messtechnisch begleitet werden um zu überprüfen, unter welchen Bedingungen die Immissionsrichtwerte für die Nacht an den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Stotternheim und Schwerborn eingehalten werden können. Die Musikanlage war auf dem Flurstück in der Gemarkung Stotternheim, Flur 11, Flurstück 859/18 in Richtung Süden aufgebaut.

Zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte während der Party am 10.09.2021 am Lutherstein wurde der Kurzbericht zur Messung Nr. LG 114/2020 vom 16.10.2021, gefertigt von Dipl.-Ing. (FH) Stefan Schellenberger vom Ingenieurbüro Frank & Schellenberger GbR, Am Schinderrasen 6 in 99817 Eisenach/OT Stockhausen, vorgelegt.

Der Gutachter weist nach, dass bei einem Mittelungspegel von $L_{Aeq} \leq 86$ dB(A) in 11 m Entfernung zur elektroakustischen Anlage der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten wird.

Entsprechend den Vorgaben der "DIN 15905-5 Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik" ist bei zu erwartenden Pegeln von ≥ 95 dB(A) dem Publikum Gehörschutz zu empfehlen, der durch den Veranstalter bereitzustellen ist.

Um zusätzlich zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch das Kriterium der DIN 15905-5 (umgangssprachlich DJ-Norm zum Schutz des Publikums) einzuhalten, ist es erforderlich, dass ein Mittelungspegel von $L_{Aeq} \leq 81$ dB(A) in 11 m Entfernung zur elektroakustischen Anlage nicht überschritten wird.

Zum Schutz der Nachbarschaft vortieffrequenten Geräuschen (Bässen) hat der Gutachter das Frequenzspektrum angegeben, welches am Referenzmessort (in 11 m Entfernung zur elektroakustischen Anlage) nicht überschritten werden darf.

Die A-bewerteten Terzpegel dürfen die folgenden Werte am Referenzmessort nicht überschreiten:

Terzmittenfrequenz [Hz]	Einzuhaltender Terzpegel am Referenzmessort [dB(A)]
40	62,0
50	58,5
63	56,0
80	54,5
100	60,0

Es ist angedacht, den A-bewerteten Mittelungspegel und die frequenzabhängigen, A-bewerteten, äquivalenten Dauerschallpegel für die tieffrequenten Terzmittenfrequenzen am Referenzmessort (in 11 m Entfernung zur elektroakustischen Anlage) kontinuierlich zu messen.

Bei Einhaltung der hier beschriebenen Randbedingungen ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte in Stotternheim und Schwerborn eingehalten werden und Belästigungen durch tieffrequente Geräusche (Bässe) im Sinne der TA-Lärm bzw. "DIN 45 680 Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen" nicht auftreten.

Der Ortsteilrat Stotternheim wurde zur Ortsteilratssitzung am 12.01.2022 zum Sachstand der geplanten Pilotphase mündlich informiert. Das Gutachten wurde im Rahmen der Sitzung an die Ortsteilbürgermeisterin übergeben.

Aus dem Ortsteilrat wurde erhebliche Bedenken gegen den Standort in der Nähe des Luthersteins artikuliert und Alternativstandorte in Stadtnähe gefordert. Insbesondere forderte der Ortsteilrat eine förmliche Beteiligung, auch schon für die Phase des einjährigen Versuches auf Grundlage der Hauptsatzung, Anlage 5.

Die Verwaltung wird dem Ortsteilrat die notwendige Zeit einräumen, seine Bedenken in einer Stellungnahme darzulegen. Derzeit wird geprüft, in welchem Format dies erfolgen wird.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Kurzbericht Messung Veranstaltungsareal Lutherstein - Vorabzug

21.12.2021, gez. Lummitsch

Datum, Unterschrift